

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 184-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.915

Eingereicht am: 04.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Studer (Niederscherli, SVP)
Weitere Unterschriften: 31

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein



RRB-Nr.: 153/2015 vom 16. März 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Förderung von Eigenverantwortung und Erhaltung der Selbstständigkeit von neuangemeldeten Sozialhilfebezüglern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass neuangemeldete Sozialhilfeempfänger, die zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind, sofort einem entlöhnten Arbeitsprogramm zugewiesen werden können. Der Lohn würde den Sozialhilfekosten entsprechen und anstelle von diesen ausbezahlt.

Begründung:

Arbeitsfähige Sozialhilfebezüglern sollen zu einem sofortigen einmonatigen Arbeitseinsatz mit Lohn verpflichtet werden können.

Ziel ist es, die Selbstständigkeit der neuen Sozialhilfebezüglern zu erhalten, ihre Eigenverantwortung zu fördern und den Bezug von Sozialhilfe möglichst zu vermeiden.

Durch das schnelle Bereitstellen einer Überbrückungsfinanzierung mittels einer entlöhnten Arbeitsmöglichkeit wird die Eigenverantwortung von arbeitsfähigen Menschen unterstützt, und die definitive Aufnahme in die Sozialhilfe kann möglicherweise gar vermieden werden.

Ein entsprechendes Modell wird in der Stadt Winterthur unter dem Titel «Passage» bereits erfolgreich praktiziert (<http://arbeitsintegration.winterthur.ch/integrationsprogramme/fuer-erwachsene/passage/>).

Die Teilnehmenden in Winterthur werden vor allem für Arbeitseinsätze im Wald oder auf Sportanlagen aufgeboten. Zudem werden in der Gruppe Themen behandelt, wie Wohnen, Gesundheit, Umgang mit Geld, Bussen, Betreibungen oder Kontakt mit Ämtern. In Einzelgesprächen mit Fachpersonen werden die Ursachen der Erwerbslosigkeit thematisiert und Schritte festgelegt, die zum Antritt einer Arbeitsstelle führen.

Im Kanton Bern fehlt aber die gesetzliche Grundlage dafür, dass eine Abrechnung über die individuellen Konti im Sinne von «Lohn statt Sozialhilfe» möglich wäre. Den Gemeinden sind somit die Hände gebunden, da die anfallenden Lohnkosten bei heutiger Rechtslage nicht durch den Lastenausgleich, sondern durch die Gemeinden selbst finanziert werden müssten.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, damit Personen, die um Sozialhilfe ersuchen und die zu mindestens 50% arbeitsfähig sind, sofort einem entlohnten Arbeitsprogramm zugewiesen werden können. Anstelle der Sozialhilfe würde Lohn ausbezahlt. Dies bedingt die Bereitstellung von entsprechenden Arbeitsprogrammen durch die Gemeinden (oder den Kanton). Dieses Anliegen deckt sich weitgehend mit demjenigen der Motion von Kaenel „Arbeitsgegenleistung für Personen, die um Sozialhilfe ersuchen“ (M 232-2014), welche der Grosse Rat am 21. Januar 2015 als Postulat überwiesen hat. Der Regierungsrat verweist im Grundsatz deshalb auf seine Ausführungen zur Motion von Kaenel

Der Motionär schreibt im Weiteren, dass den Gemeinden heute die Hände gebunden seien (solche Plätze zu schaffen), da sie die Lohnkosten nicht in den Lastenausgleich eingeben können, sondern selber finanzieren müssen. Aus dieser Begründung schliesst der Regierungsrat, dass es darum geht, das Engagement der Gemeinden zu unterstützen, welche über die bestehenden, vom Kanton gesteuerten Beschäftigungs- und Integrationsangebote hinaus weitere Plätze anbieten wollen. Der Regierungsrat begrüsst das Engagement der Gemeinden und unterstützt diese wo möglich. So beteiligt sich der Kanton beispielsweise an der Finanzierung von ergänzenden kommunalen Integrationsangeboten (KIA). Die Mitfinanzierung erfolgt auf Grundlage der bestehenden Sozialhilfe-Gesetzgebung und eines kantonalen Konzeptes. Die Finanzierung von zusätzlichen gemeindeeigenen Angeboten über den Lastenausgleich Sozialhilfe hätte jedoch erhebliche Kostenfolgen und würde eine zentrale Steuerung der Angebote verhindern

Der vorliegende Vorstoss weist einen inhaltlichen Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Motion von Kaenel (M 232-2014) auf. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher, den vorliegenden Vorstoss ebenfalls als Postulat zu überweisen und die inhaltlichen Fragen im Rahmen der geplanten Revision des Sozialhilfegesetzes zu prüfen.

An den Grossen Rat